

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1969

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	530
1112 20323	16. 7. 1969	Gesetz zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz)	530
2000 223	16. 7. 1969	Gesetz über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften	531
2011	16. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften	532
232	10. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —)	532
7125	16. 7. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	532
7824	16. 7. 1969	Gesetz über die Aufhebung des Brütereigesetzes	533

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt.“

2. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

Der Landtag tritt spätestens am zwanzigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags, zusammen.“

3. Es wird folgender Artikel 92 angefügt:

„Artikel 92

Die Wahlperiode des im Jahre 1970 zu wählenden Landtags beträgt vier Jahre zehn Monate.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 zugleich für den Innenminister
 Heinz Kühn

Für den Justizminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 530.

1112
20323

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen
aus Anlaß der kommunalen Neugliederung
(Vorschaltgesetz)**

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wahlzeit von kommunalen Vertretungen

Die Wahlzeit der in der Anlage genannten Vertretungen von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen endet, abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung, mit dem 31. Dezember 1969.

§ 2

Hinausschieben des Beginns des Ruhestandes
bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten

Ist in absehbarer Zeit mit einer Umbildung von Körperschaften im Sinne des § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753) zu rechnen, kann die oberste Aufsichtsbehörde bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, auf Antrag des Dienstherrn mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über die Altersgrenze hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus; mit dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gilt erforderlichenfalls die Amtszeit bis zu diesem Zeitpunkt als verlängert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 tritt mit Ablauf der nächsten Wahlperiode des Landtags außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 zugleich für den Innenminister
 Heinz Kühn

Anlage

I. Kreisfreie Stadt Viersen

Rat der kreisfreien Stadt Viersen

II. Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Rat der Stadt Langenberg

III. Landkreis Grevenbroich

1. Rat der Gemeinde Büberich
2. Kreistag

IV. Landkreis Kempen-Krefeld

1. Räte aller Gemeinden
2. Vertretungen aller Ämter
3. Kreistag

V. Kreisfreie Stadt Krefeld

Rat der kreisfreien Stadt Krefeld

VI. Landkreis Beckum

Räte der Gemeinden
Benteler
Oelde, Stadt
Oelde, Kirchspiel
Sünninghausen

VII. Landkreis Bielefeld

1. Räte der Gemeinden
Brackwede, Stadt
Ebbesloh
Hollen
Holtkamp
Isselhorst
Niehorst
Quelle
Sennestadt, Stadt
Ummeln
2. Vertretung des Amtes Brackwede
3. Kreistag

VIII. Landkreis Detmold

1. Räte aller Gemeinden
2. Vertretung des Amtes Detmold-Land
3. Kreistag

IX. Landkreis Höxter

1. Räte aller Gemeinden
2. Vertretungen aller Ämter
3. Kreistag

X. Landkreis Lemgo

Räte der Gemeinden Kachtenhausen
und Loßbruch

XI. Landkreis Paderborn

1. Rat der Gemeinde Stukenbrock
2. Kreistag

XII. Landkreis Wiedenbrück

1. Räte aller Gemeinden
2. Vertretungen aller Ämter
3. Kreistag

XIII. Kreisfreie Stadt Witten

Rat der kreisfreien Stadt Witten

XIV. Ennepe-Ruhr-Kreis

1. Räte aller Gemeinden
2. Vertretungen aller Ämter
3. Kreistag

— GV. NW. 1969 S. 530.

2000
223

**Gesetz
über die Rheinisch-Westfälische Akademie
der Wissenschaften**

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

§ 1**Errichtung**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen wird Körperschaft des öffentlichen
Rechts, die den Namen „Rheinisch-Westfälische Akademie
der Wissenschaften“ führt. Ihr Sitz ist Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung
im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Akademie pflegt den wissenschaftlichen Ge-
dankenaustausch unter ihren Mitgliedern und mit Ver-
tretern des politischen und wirtschaftlichen Lebens des
Landes sowie die Beziehungen zu wissenschaftlichen Ein-
richtungen und Gelehrten des In- und Auslands. Sie
kann wissenschaftliche Forschungen anregen und berät
die Landesregierung bei der Forschungsförderung. Die
Ergebnisse der regelmäßigen Sitzungen und besondere
wissenschaftliche Abhandlungen können veröffentlicht
werden. Außerdem kann die Akademie wissenschaftliche
Gemeinschaftswerke herausgeben und die dazu notwen-
digen Vorarbeiten fördern.

(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben gemäß einer
Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Minister-
präsidenten.

§ 3**Aufsicht**

Die Aufsicht über die Akademie, in Angelegenheiten
ihrer Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht, führt der Mini-
sterpräsident.

§ 4**Mitglieder**

(1) Die Akademie hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder bilden eine Klasse für Geisteswissen-
schaften und eine Klasse für Natur-, Ingenieur- und Wirt-
schaftswissenschaften. Ein Mitglied kann nur einer der
beiden Klassen angehören.

(3) Die Klassen haben ordentliche und korrespondie-
rende Mitglieder.

(4) Jede Klasse wählt ihre Mitglieder auf Lebenszeit.

(5) Näheres über Erwerb, Inhalt und Verlust oder Ab-
erkennung der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft
bestimmt die Satzung.

§ 5**Organe**

Organe der Akademie sind:

1. die Vollversammlung,
2. die Klassen,
3. das Präsidium,
4. das Kuratorium.

§ 6**Vollversammlung**

(1) Stimmberechtigt in der Vollversammlung der Aka-
demie sind die ordentlichen Mitglieder der Klassen und
die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Mitglieder der
Akademie sind.

(2) Die Vollversammlung beschließt die Satzung der
Akademie und deren Änderungen. Die Satzung wird im
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ver-
öffentlicht.

(3) Die Vollversammlung wählt:

1. den Präsidenten der Akademie (§ 8 Abs. 2),
2. das Geschäftsführende Präsidialmitglied (§ 8 Abs. 4),
3. die Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 1).

(4) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsord-
nung.

§ 7**Klassen**

(1) Die Klassen treten regelmäßig zu wissenschaftlichen
Sitzungen zusammen. In besonderen Geschäftssitzungen
beschließen sie über Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1.
Sie machen Vorschläge für die Aufstellung der Jahres-
programme und des Haushalts.

(2) Stimmberechtigt in jeder Klasse sind ihre ordent-
lichen Mitglieder.

(3) Jede Klasse ergänzt sich durch Zuwahl ihrer Mit-
glieder. Auf eine angemessene Vertretung der Fächer soll
Bedacht genommen werden. Wahlberechtigt sind die
ordentlichen Mitglieder der Klasse. Briefwahl ist zulässig.

(4) Die laufenden Geschäfte jeder Klasse führt ein
Sekretar und in seinem Verhinderungsfall sein Stellver-
treter. Sie werden aus der Reihe der ordentlichen Mitglie-
der der Klasse auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wieder-
wahl ist zulässig.

(5) Jede Klasse gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8**Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der
Akademie, den Sekretaren der beiden Klassen, ihren Stell-
vertretern und dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied.

(2) Der Präsident der Akademie wird aus der Reihe der
ordentlichen Mitglieder von der Vollversammlung auf
zwei Jahre gewählt (§ 6 Abs. 3 Nr. 1). Einmalige Wieder-
wahl ist zulässig.

(3) Der Sekretar der Klasse, welcher der Präsident nicht
angehört, vertritt als Vizepräsident den Präsidenten bei
dessen Verhinderung.

(4) Das Geschäftsführende Präsidialmitglied wird aus
der Reihe der ordentlichen Mitglieder von der Vollver-
sammlung auf fünf Jahre gewählt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2). Wie-
derwahl ist zulässig. Die Vertretung des Geschäftsführen-
den Präsidialmitglieds wird vom Präsidium geregelt.

(5) Das Präsidium koordiniert die Forschungsvorhaben
und Jahresprogramme und sorgt für die wissenschaftlichen

Veröffentlichungen (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Es verwaltet das Vermögen der Akademie und vertritt das Land im Rechtsverkehr. Es kann die Vertretung ganz oder teilweise dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

(6) Das Präsidium stellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Klassen (§ 7 Abs. 1 Satz 3) den Haushalt der Akademie fest. Der Haushalt bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten. Für die Feststellung des Haushalts und für seine Ausführung finden die für den Landeshaushalt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(7) Das Geschäftsführende Präsidialmitglied führt die laufenden Geschäfte der Akademie.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Ministerpräsidenten, dem Kultusminister, dem Präsidenten der Akademie, zwei vom Ministerpräsidenten auf fünf Jahre zu bestimmenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, den Sekretären der beiden Klassen und dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Ministerpräsident, stellvertretender Vorsitzender der Kultusminister.

(2) Das Kuratorium sorgt für die Entwicklung der Akademie und die Förderung ihrer Aufgaben. Es beschließt die von den Klassen vorgeschlagenen und vom Präsidium koordinierten Jahresprogramme.

§ 10

Vergütungen

Die Satzung kann Bestimmungen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Präsidenten der Akademie, die Sekretäre und das Geschäftsführende Präsidialmitglied sowie über Reisekostenerstattungen und die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Mitglieder enthalten.

§ 11

Überleitung

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden ordentlichen und korrespondierenden wissenschaftlichen Mitglieder werden ordentliche und korrespondierende Mitglieder der Akademie.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden Ehrenmitglieder werden Ehrenmitglieder der Akademie.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Kultusminister
Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 531.

2011

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100) wird wie folgt geändert:

„Die in der Anlage zu diesem Gesetz unter lfd. Nr. 5, 8, 9, 10, 18, 19, 20, 21, 24 und 25 aufgeführten Rechtsvorschriften werden aufgehoben.“

Artikel II

Die Landesregierung erläßt Richtlinien über die Vergütung für die Mitwirkung bei Prüfungen.

Artikel III

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1969 hinaus zu leisten.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
Heinz Kühn

— GV. NW. 1969 S. 532.

232

Verordnung

zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO —)

Vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Güteüberwachung gebräuchlicher Baustoffe und Bauteile — GüteüberwachungsVO — vom 21. September 1967 (GV. NW. S. 165) erhält in § 1 Nr. 8 und 12 folgende Fassung:

8. Werkgemischter Betonzuschlag und Zuschlag für Stahlleichtbeton,
12. Holzwolle-Leichtbauplatten und Gipskartonplatten,

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1969

Für den Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 532.

7125

Verordnung

über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen

Vom 16. Juli 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),

geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (BGBl. I S. 874) ist der Regierungspräsident.

(2) Untere Verwaltungsbehörden (Aufsichtsbehörden) im Sinne der in Absatz 1 genannten Verordnung sind die Kreisordnungsbehörden. Geht der Kehrbezirk über die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so bestimmt der Regierungspräsident die untere Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht zu führen hat.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 1. September 1958 (GV. NW. S. 351) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 532.

7824

Gesetz über die Aufhebung des Brütereigesetzes

Vom 16. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Brütereigesetz vom 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746), das Gesetz zur Änderung des Brütereigesetzes vom 24. Mai 1961 (GV. NW. S. 216), die Durchführungsverordnung zum Brütereigesetz vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 295) und die laufende Nummer 11 der Anlage zu § 1 des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100) werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

(L. S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dencke

— GV. NW. 1969 S. 533.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.